

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o. 23.

München den 1. September 1848.

I n h a l t:

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr.

Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Rath und Zustimmung

der hierzu durch das Gesetz vom 12. Mai d. Jrs. (Gesetzblatt No. 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen des ersten Theils des in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Ob eine dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufende Handlung vorzüglich begangen worden, oder ob dem Thäter desselben